



Gemeinde
Bad Überkingen

Hebesatzsatzung

vom 24.02.2005

mit Änderungen vom
10. Februar 2010
06. Februar 2014



Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 24.02.2005

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Überkingen am 24.02.2005 mit Änderungen vom 10.02.2010 und 06.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Bad Überkingen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v. H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 360 v. H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 360 v. H. der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze galten erstmals für das Kalenderjahr 2005. Die Hebesätze für die Grundsteuer werden erstmals für das Kalenderjahr 2010, die Hebesätze für die Gewerbesteuer erstmals für das Kalenderjahr 2014 geändert.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 10. Februar 2010 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 6. Februar 2014 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.



Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Bad Überkingen, den 24.02.2005

gez. Martin Joos
Bürgermeister